

Urkundenübersetzungen

Sie wollen heiraten, sich eine ausländische Ausbildung oder einen Führerschein anerkennen lassen, auswandern oder im Ausland studieren? Sie hatten im Ausland einen Schadensfall?

Ihr Unternehmen wird grenzüberschreitend tätig? Der Notar verlangt eine Übersetzung vom Kaufvertrag oder Handelsregisterauszug?

Dafür benötigen Sie eine **Urkundenübersetzung**. Häufig werden diese Übersetzungen auch als „beglaubigte Übersetzung“ oder „amtliche Übersetzung“ bezeichnet.

Beim Übersetzen einer Urkunde sind bestimmte Richtlinien und Formvorschriften einzuhalten. Anschließend bescheinigt der **beeidigte** und **öffentlich bestellte Übersetzer** die **Richtigkeit** und **Vollständigkeit der Übersetzung**. Es geht also nicht um den Inhalt der Urkunde. Außerdem ist der Übersetzer nicht befugt festzustellen, ob Ihr Dokument ein Original oder eine beglaubigte/einfache Abschrift ist.

Da es nach aktuellem Rechtsverständnis nicht erforderlich ist, das Original vorzulegen, reicht zum Übersetzen eine gute (!) **Fotokopie** oder eine elektronische Kopie (**Scan**). Alle Siegel und Stempel sollten lesbar sein. Selbstverständlich werden Ihre Dokumente absolut **vertraulich** behandelt!

Der Übersetzung wird eine Kopie des vorgelegten Dokuments beigeheftet. In manchen Fällen ist es von Vorteil, dem Übersetzer eine beglaubigte Fotokopie zur Verfügung zu stellen, die mit der Übersetzung verbunden wird. Jede Stelle, die ein Dienstsiegel führt, z. B. die Stadtverwaltung oder das Pfarramt, darf Fotokopien beglaubigen.

Sie müssen die Übersetzung nicht persönlich abholen, da der Versand per Post oder E-Mail erfolgen kann. Beim Versand wichtiger Dokumente per Post empfehle ich den Versand als Einschreiben. Bitte teilen Sie mir diesen Wunsch vorab mit. Die Bezahlung der Übersetzung kann per **PayPal** erfolgen, die Rechnung erhalten Sie zusammen mit Ihrer Übersetzung.

Drei verschiedene Stufen der Beglaubigung

Für Urkundenübersetzungen gibt es drei Stufen der Beglaubigung: notarielle Beglaubigung, Apostille und Legalisation. Welche Beglaubigungsform erforderlich ist, richtet sich nach dem Land, mit dem Sie zu tun haben.

In der Regel benötigt man eine **Legalisation** für eine Urkunde, die im Ausland vorgelegt werden soll. Mit der Legalisation wird die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner gehandelt hat und gegebenenfalls die Echtheit des beigedrückten Siegels bestätigt.

Ausnahme: Zwischen Deutschland und dem anderen Land besteht ein Übereinkommen (Haager Übereinkommen zur Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1951), mit dem beide Länder gegenseitig auf eine Legalisation verzichten. Das Übereinkommen zur "Haager Apostille" regelt, wann eine **Apostille** ausreichend ist. Daneben gibt es bilaterale Verträge.

In wenigen Schritten zur Urkundenübersetzung

1. Kopie des Dokuments per Post oder E-Mail an die Übersetzerin schicken
2. Wichtige Dokumente nur per Einschreiben versenden
3. Namen, Adresse und Telefonnummer mitteilen
4. Abklären, ob eine Apostille erforderlich ist
5. Die Apostille kann ich ggf. gegen separate Vergütung für Sie vorbereiten. Sie bekommen das fertige Dokument vom Landgericht Heilbronn zugeschickt.
6. Privatkunden zahlen einfach per PayPal

Die Lage in Bezug auf die Unterzeichnung und Aussetzung solcher Vertragsbeziehungen ändert sich gelegentlich. Im Internet finden Sie Informationen darüber, welche Regelungen für den Austausch von Urkunden zwischen Deutschland und einem anderen Land aktuell gelten.

Verfahrensablauf

Das Landgericht stellt die deutsche **Apostille** aus. Dafür ist die vorherige Unterschriftsbeglaubigung durch einen **Notar** erforderlich, wobei der Notar die Unterschrift der öffentlich bestellten Urkundenübersetzerin beglaubigt.

Legalisation

1. Deutsche Urkunden: Die **Legalisation** für eine deutsche Urkunde erhalten Sie bei der konsularischen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) des Landes, in das die Urkunde geschickt werden soll. Aber auch das Landgericht Heilbronn bietet die Legalisation an.
2. Ausländische Urkunden: Die **Legalisation** für eine ausländische Urkunde erhalten Sie bei der deutschen Botschaft in dem Land, aus dem die Urkunde stammt.

Beispiel Kuba:

Sie haben eine Geburtsurkunde von einem deutschen Standesamt. Die Urkunde muss zunächst in die spanische Sprache übersetzt werden. Danach nimmt das kubanische Konsulat die Legalisation vor, damit die Urkunde in Kuba gültig ist. Auch die Übersetzung muss legalisiert werden! Es handelt sich somit um zwei Legalisationen pro Dokument (Original und Übersetzung)!

Beispiel USA:

Die Vorlage von Urkunden und sonstigen Dokumenten in den USA ist durch das Haager Übereinkommen geregelt. Demnach ist für die Anerkennung von Dokumenten aus einem der Unterzeichnerstaaten die Apostille ausreichend. Die Legalisation von Urkunden durch eine konsularische Vertretung der USA ist nicht erforderlich.

Bitte beachten Sie:

Kein Land muss eine im Ausland gefertigte Übersetzung akzeptieren. Es kann passieren, dass im Ausland die Urkunde nochmals von einem dort ansässigen Übersetzer beglaubigt werden muss. Bei umfangreichen und/oder dringenden Übersetzungsvorhaben ist es ratsam, sich **vorab** bei der zuständigen Botschaft zu erkundigen, wie die aktuellen Bestimmungen lauten.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes unter dem Stichwort „Internationaler Urkundenverkehr“.

Fachlicher Hinweis:

Beeidigte Urkundenübersetzer dürfen nur die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde, die in der einer fremden Sprache abgefasst ist, *bescheinigen*. Dies ergibt sich aus dem *Protokoll über die Beeidigung als Urkundenübersetzerin* in Verbindung mit § 142 Abs. 3 ZPO. Übersetzer sind nicht ermächtigt festzustellen, ob es sich bei dem vorgelegten Dokument um ein Original, eine beglaubigte oder einfache Kopie oder gar um eine Urkundenfälschung handelt. Diese Prüfung darf nur von dazu ermächtigten Stellen durchgeführt werden

Quelle: MDÜ Ausgabe 5/2017, Hervorhebung/Ergänzung d. Verf.

Stand: 08.12.2017

© TEXT_SITE Übersetzungen 2017

Trotz sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für diese Informationen übernommen werden. Die zuständigen Behörden entscheiden jeweils im Einzelfall.